

BVGer D-7996/2024 vom 19. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7996_2024_d20241119

FR: TAF D-7996/2024 du 19 novembre 2024

IT: TAF D-7996/2024 del 19 novembre 2024

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz | Verweigerung vorübergehender Schutz;
Verfügung des SEM vom 19. November 2024. Das BGer ist auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Erwägungen

E. 20

Juli 2001) davon auszugehen ist, die

D-7996/2024 Seite 6 Beschwerdeführenden können in Polen (erneut) vorübergehenden Schutz erhalten (BVGer Urteil E-7900/2024 vom 7. Februar 2025 S. 6), dass der neue Einwand, erst kürzlich erhaltene Kopien der PESEL-Regis- terauszüge vom 3. Februar 2025 (act. 10, Beilagen) würden die fehlende PESEL-Nummer des Beschwerdeführers und damit in seinem Fall die Nichtanwendbarkeit des Subsidiaritätsprinzips belegen, nicht zu überzeu- gen vermag, nachdem einerseits die Registrierungsnummern der Be- schwerdeführenden bei der Vorinstanz eingereicht wurden und – zumin- dest im damaligen Zeitpunkt alle – über einen ähnlichen Schutzstatus in Polen verfügt haben (A14/19; vgl. dazu auch Urteil D-6827/2024 vom 10. Februar 2025 E. 6.3), andererseits Polen dem Gesuch um Rücküber- nahme aller vier Beschwerdeführenden (A16/2) explizit zugestimmt hat, dass die Beschwerde insgesamt keine Vorbringen enthält, die diese Ein- schätzung entkräften könnte und im Übrigen auf die überzeugende Be- gründung der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist, dass deshalb das SEM das Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes zu Recht abgelehnt hat, dass die Ablehnung des Gesuchs um Gewährung des vorübergehenden Schutzes in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 69 Abs. 4 AsylG), vorliegend insbesondere kein Kanton eine Aufent- haltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), wes- halb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestim- mungen steht und demnach von der Vorinstanz ebenfalls zu Recht ange- ordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestim- mungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Weg- weisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass Wegweisungsvollzugshindernisse gemäss Praxis des Bundesverwal- tungsgerichts zu beweisen sind, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenste- hen (Art. 83 Abs. 3 AIG),

D-7996/2024 Seite 7 dass die Beschwerdeführenden in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt haben, weshalb das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot zum Vornherein nicht zum Tragen kommt, dass auch keine Anhaltspunkte für eine in Polen drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinn von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, womit der Vollzug sich als zulässig erweist, dass gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG die Legalvermutung besteht, dass der Vollzug der Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist (vgl. auch Art. 18 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWWAL; SR 142.281] und deren Anhang 2), dass es der betroffenen Person obliegt, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen und sie mithin ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen hat, dass sie im betreffenden Staat aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.4), dass aus dem Wegweisungsvollzug weder eine drohende Verletzung des Kindeswohls der dreizehn- und siebenjährigen in der Ukraine geborenen Kinder ersichtlich noch von einer Entwurzelung auszugehen ist, zumal sie – wie im Juni 2023 – gemeinsam mit den Eltern ausreisen, bereits fast ein Jahr in Polen lebten und ihnen daher eine Wiedereingliederung nicht übermässig schwer fallen dürfte, dass daher sowohl die Vereinsmitgliedschaften und der Schulbesuch in der Schweiz für die Kinder als auch das allgemeine Befürwortungsschreiben der Bekannten der Beschwerdeführenden für die ganze Familie keine Sachverhalte betreffen, welche Wegweisungsvollzugshindernisse darstellen vermöchten (Beschwerdebeilagen 4, 5, 9 und 10; act. 11), dass entgegen der Behauptung in der Beschwerde aus den psychischen Problemen der Tochter (Beschwerdebeilagen 3; act. 10, Beilage) kein Wegweisungsvollzugshindernis abzuleiten ist, da die Eltern mit ihrer beziehungsweise mit beiden Kindern bereits im Jahr 2023/2024 in Polen lebten und Polen über ein ausreichendes Gesundheitssystem verfügt (vgl. BVGE

D-7996/2024 Seite 8 2011/50 E. 8.3; vgl. Urteil des BVGer D-6827/2024 vom 10. Februar 2025 E. 8.3.3), dass aus der Einreise der Grosseltern der Kinder in die Schweiz ebenfalls nichts zu ihren Gunsten abzuleiten ist, zumal es sich bei ihnen nicht um die Kernfamilie handelt und kein Abhängigkeitsverhältnis ersichtlich ist (Beschwerde, S. 11; Beschwerdebeilage 11), dass die (teilweise) bereits bei der Vorinstanz eingereichten und der Beschwerde beigelegten Beweismittel insgesamt an der Einschätzung nichts zu ändern vermögen, dass sich der Vollzug der Wegweisung demnach als zumutbar erweist, dass schliesslich mangels Vollzugshindernisse der Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführenden, die im Besitze gültiger ukrainischer Reisepässe sind, nach Polen möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AIG), dass das SEM nach dem Gesagten den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat, weshalb eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1–4 AIG), dass die angefochtene Verfügung nach dem Gesagten Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 72 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten desselben von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der am 23. Januar

2025 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 750.– zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-7996/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.